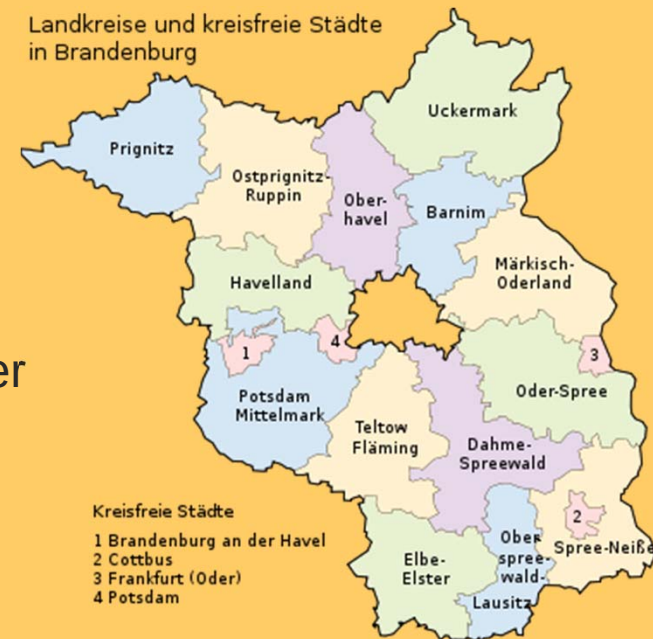


Vorbereitung der allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 im Land Brandenburg

Referent:

Helmut Gahsche

KPV-Landesgeschäftsführer



[Gesetzliche Grundlagen]

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz wurde im Jahr 2009 und September 2013 geändert.

Es wurde der Termin der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Wahlen zum Europaparlament koordiniert.

Als gemeinsamer Wahltermin wurde der **25. Mai 2014** bestimmt.

Zu den Kommunalwahlen werden für die Dauer von 5 Jahren neu gewählt:

- Stadtverordnetenversammlung kreisfreier Städte
- Kreistag
- Gemeinde/Stadtverordnetenversammlung kreisangehöriger Städte
- Ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher
- Ortsbeiräte

Rechtsvorschriften für die Vorbereitung der Kommunalwahlen

- Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – Bbg KWahlG in der Fassung v. 01. Februar 2012 mit Änderung September 2013
- Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – Bbg KWahlV in der Fassung v. 25. November 2009
- Kommunalverfassung Brandenburg – GVBl. I/07 S. 286) in Kraft seit 01.01.2008
- Verfahrensordnung des CDU Landesverbandes Brandenburg zur Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen – VerfO
- Rundschreiben des Innenministeriums Brandenburg

[(Zeit-) Planung zu den Kommunalwahlen 2014]

25. Mai 2014 Kommunalwahlen

**15. Juni 2014 Stichwahlen –
Bürgermeister /
Ortsvorsteher
(8.00 Uhr – 18.00 Uhr)**

[§ 6 KWahlG – Anzahl der Vertreter]

- (1) Die Vertretung besteht aus dem Bürgermeister, Ortsbürgermeister oder Landrat und den Vertretern
- (2) Die Anzahl der Vertreter in Gemeinden und kreisangehörigen Städten beträgt:

Einwohnerzahl

Zahl der Vertreter

bis zu 700	8
701 – 1.500	10
1.501 – 2.500	12
2.501 – 5.000	16
5.001 – 10.000	18
10.001 – 15.000	22
15.001 – 25.000	28
25.001 – 35.000	32
mehr als 35.000	36

§ 8 KWahlG – sachliche Voraussetzung der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist am Wahltag wer:

- 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der europäischen Union (Unionsbürger) ist**
- 2. Das 16. Lebensjahr vollendet hat.**
- 3. Im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.**

Bei Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der melderechtlichen Hauptwohnung vermutet.

[§ 20 – KWahlG - Wahlkreise]

- (1) Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt
- (2) Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.
- (3) Gemeinden mit 501 bis 1.500 Einwohnern können 2 Wahlkreise
Gemeinden mit 1.501 bis 2.500 Einwohnern können bis 3 Wahlkreise
Gemeinden mit 2.501 bis 35.000 Einwohnern können bis 4 Wahlkreise bilden

§ 20 – KWahlG - Wahlkreise

- (4) Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehreren Wahlkreisen einzuteilen.

Die Mindest- und Höchstzahl der in einer kreisangehörigen Gemeinde, kreisfreien Stadt oder Landkreis zu bildenden Wahlkreise bemisst sich wie folgt nach der Anzahl der Einwohner.

Einwohnerzahl	Mindestzahl der WK	Höchstzahl der WK
35.000 – 75.000	2	5
75.001 – 150.000	3	7
mehr als 150.000	4	9

§ 27 KWahlG – Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind bis zum **66. Tag – 12 Uhr (20. März 2014)** beim zuständigen Wahlleiter eingereicht werden.
- (3) Eine Partei, politische Vereinigung oder ein Einzelbewerber kann
 - in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag),
 - in einer Gemeinde mit 501 bis 35.000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder in einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise und zwar in jedem Wahlkreis nur einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag,

§ 27 KWahlG – Einreichung der Wahlvorschläge

- in einer Gemeinde mit mehr als 35.000 Einwohnern, in einer kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag

einreichen.

In Fällen 1 und 2 entscheidet bei der Partei der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, entscheidet die nächst höhere Gliederung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder wahlkreisbezogene Wahlvorschläge.

Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Grundlage KWahlG mit den neuen Gesetzesänderungen

- **§ 33 Bestimmung der Bewerber**
Frühestens 3 Jahre nach Beginn der Wahlperiode können Bewerber für Wahlgebiete aufgestellt werden. Wahlkreisbewerber erst nach der Einteilung des Wahlgebietes.
Bei der Wahl der Bewerber sind an die Bestimmungen der Satzungen der Parteien zu beachten. (§ 33 Abs. 6)
- **§ 15 Wahlleiter**
Berufung des Wahlleiters durch zuständige Vertretung bzw. Amtsausschuss
- **§ 16 Wahlausschuss**
Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzer. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

[Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014]

spätestens am 120. Tag

21 Abs. 1 – 3 § 20 Abs. 5

Abgrenzung der Wahlkreise

Beschluss der zuständigen Vertretung über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise. Der Wahlleiter teilt die Zahl und Abgrenzung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

**spätestens bis 21. Tag
(04.05.2014)**

§ 23 Abs. 2

Führung Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigten Person ist schriftlich über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu informieren.

**spätestens vom 20. bis 16. Tag
(05. bis 09. Mai 2014)**

§ 23 Abs. 3

Jede Wahlberechtigte Person hat das Recht an Werktagen vor der Wahl die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

[Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014]

**spätestens am 120. Tag
(25.01.2014)**

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

öffentliche Bekanntgabe des Wahlleiters:

- Zahl der Vertreter (§ 6 Abs. 2)
- Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber (§ 28 Abs. 1)
- Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (§28 Abs. 6 und 7)

**spätestens am 66. Tag
(20.03.2014 bis 12 Uhr)**

§ 32 Abs.1

Listenvereinigungen

Anzeige der beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen ihrer Absicht sich zu einer Listenverbindung zusammenzuschließen

Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

**spätestens am 66. Tag
(20.03.2014 bis 12 Uhr**

§ 27 Abs. 2

Einreichung der Wahlvorschläge

Einreichung der Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber

bis zum Ablauf dieser Frist sind Änderungen oder Rücknahmen der Wahlvorschläge zulässig (§ 35)

folgende Mängel können behoben werden:

- Zahl und Reihenfolge der Bewerber
- fehlende Unterstützungsunterschriften
- mangelhafte Bezeichnung der Wahlbewerber

**spätestens am 58. Tag
(28.03.2014)**

§ 37 Abs. 1

Zulassung der Wahlvorschläge

Beschlussfassung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Verkündung der Entscheidung.

[Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014]

**spätestens am 52. Tag
(03.04.2014)**

§ 37 Abs. 6

Zulassung der Wahlvorschläge; Rechtsbehelf

Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kreisfreier und in kreisangehörigen Gemeinden

**spätestens am 48. Tag
(07.04.2014)**

§ 38 Abs. 1

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter

25. Mai 2014

**Durchführung der Wahlhandlungen unter
Beachtung der formellen Voraussetzungen**

[Zeitplan und Ablaufschema der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014]

**15. Juni 2014 Stichwahlen ehrenamtlicher
Bürgermeister / Bürgermeisterinnen
und Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen
(8 bis 18 Uhr)**

**24. Juni 2014 30.Tag nach der Wahl -
Endet die Wahlperiode**
mit dem Tag des Zusammentritts der neuen Vertretung

■ **neu: Mit der Kommunalwahl 2014 wird die Frist der
Briefwahl von 3 auf 7 Wochen verlängert.**

Auswertung der Kommunalwahlen im Land Brandenburg 2008

Übersicht der CDU Wahlvorschläge in den Landkreisen und kreisfreien Städten

<u>LK/Stadt</u>	<u>CDU Kandidaten</u>	<u>Sitze</u>	<u>Wahlbeteiligung</u>
Brandenburg a.d. Havel	68	14	44,9 %
Cottbus	43	9	42,6 %
Frankfurt (Oder)	35	8	42,4 %
Potsdam	77	7	51,7 %
Barnim	50	9	46,0 %
Dahme-Spreewald	49	11	53,8 %
Elbe-Elster	65	14	53,4 %
Havelland	84	12	47,8 %
Märkisch-Oderland	56	9	48,9 %
Oberhavel	56	11	48,8 %
Oberspreewald-Lausitz	42	11	48,8 %
Oder-Spree	39	8	52,0 %
Ostprignitz-Ruppin	27	9	46,2 %
Potsdam-Mittelmark	80	13	54,4 %
Prignitz	49	10	47,7 %
Spree-Neiße	48	12	54,0 %
Teltow-Fläming	53	10	48,5 %
Uckermark	64	10	47,7 %
Gesamt	985	187	49,4 %

Kommunalwahlen im Land Brandenburg 2008 - Landkreis BARNIM

Der Landkreis Barnim umfasst insgesamt **26 Gemeinden mit 408 Gemeindevertreter**.
(ohne Ortsbeiräte)

In **11 Gemeinden** wurden **44 CDU Mandatsträger** gewählt.

	Gemeinde	Anzahl Gemeindevertreter	davon CDU
■	Ahrensfelde	22	5
■	Bernau bei Berlin	36	5
■	Biesenthal	18	3
■	Eberswalde	36	4
■	Joachimsthal	16	3
■	Marienwerder	12	4
■	Oderberg	12	6
■	Panketal	28	6
■	Schorfheide	33	2
■	Wandlitz	28	4
■	Werneuchen	18	2
■			
	Gesamt	259	44 (16,9%)

[Kommunalwahlen im Land Brandenburg 2008 - Landkreis BARNIM]

■ Ehrenamtliche Bürgermeister

Insgesamt wurden 18 ehrenamtliche Bürgermeister direkt gewählt. Gemeinde Niederfinow hatte keinen Bewerber. Es erfolgte deshalb die Wahl durch die Gemeindevertretung. Als Ehrenamtlicher Bürgermeister wurde Herr Teichmann (Wählergruppe) gewählt.

CDU	-	Gemeinde Chorin
	-	Gemeinde Liepe
SPD	-	Gemeinde Breydin
Die Linke	-	Gemeinde Biesenthal

Bürgerbündnisse und Einzelkandidaten stellen **22** ehrenamtliche Bürgermeister.

Empfehlungen der KPV an die CDU Vorstände und Fraktionen für die Gewinnung und Vorbereitung der Kandidaten zur Kommunalwahl 2014

- Erarbeitung von Analysen in Zusammenarbeit mit den Fraktionen, wer kandidiert wieder, wer nicht und wer kann neu als Kandidat der CDU gewonnen werden?
- Übersicht – wie viele Kandidaten werden noch für die CDU Liste in der Gemeinde benötigt, um die gesetzliche Höchstzahl der zulässigen Kandidatenvorschläge zu erreichen
- Klärung der Zuständigkeiten – wer spricht mit wem?
- Klärung von Patenschaften, besonders zu jungen Bürgern

Empfehlungen an die CDU Vorstände für die Gewinnung und Vorbereitung der Kandidaten zur Kommunalwahl 2014

- Kontrolle der Umsetzung des Wahlprogramms in einer Mitgliederversammlung mit Öffentlichkeitsarbeit
- CDU-Fraktionen können ihren regionalen Beratungsbedarf bzw. Themenvorschläge für Veranstaltungen an die KPV Kreisvereinigung richten.
- Die Kreisvorstände der CDU und KPV sollten in diesem Jahr bzw. bis zum 1. Quartal 2014 einen kommunalpolitischen Tag in Vorbereitung der Kommunalwahl mit allen Mandatsträgern und Kandidaten zu einem aktuellen Themen durchführen.

Angebote der KPV Brandenburg an die CDU Vorstände in der Vorbereitung für die Kommunalwahl 2014

- **Die KPV ist Ansprechpartner für kommunalrechtliche
Auskünfte und Beratung vor Ort**
- **Erarbeitung eines Leitfadens zur Aufstellung und
Nominierung der Kandidaten**
- **Kandidatenschulungen durch das KPV Bildungswerk
vor der Wahl**

[Vorbereitung der Kommunalwahl 2014]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!